

solche dürfte sich, wenn sie sich auch für ihre Person mit 150 Thlr. — begnügen sollte, doch sicher nicht zum Kochen, Scheuern und Einheizen und Aufwaschen und zum Reinigen der Zimmer hergeben; die Seminaristinnen würden, wenn wir auch annehmen, daß dieselben die tägliche Reinigung ihrer Zimmer, ihres Schuhwerks selbst besorgen können, doch jedenfalls ihre Lebensbedürfnisse nicht selbst einkaufen, nicht selbst kochen und scheuern und aufwaschen können, ohne dem Zwecke ihres Aufenthalts in der Anstalt entfremdet zu werden, so daß die Deputation, wenn nicht eine Köchin und ein Mädchen, doch sicher eine besondere Köchin für ein Bedürfnis der Anstalt ansieht, da sie darin mit dem königlichen Herrn Commissar übereinstimmt, daß die Beköstigung der Seminaristinnen in der Anstalt selbst wesentlich und unbedingt nothwendig sei; denn wenn auch die Clausur, welche das hohe Ministerium bei den männlichen Seminarien vertritt, bei diesen als nothwendig von allen Mitgliedern der Deputation nicht angesehen wird, so waren doch sämtliche Mitglieder einstimmig der Ansicht, daß bei einer solchen Anstalt für unverheirathete Frauen und Mädchen die Clausur wesentlich nothwendig sei.

Diese Nothwendigkeit erschwert aber die Gewinnung des nothdürftigen Lebensunterhalts für die ohne alle Unterstützung Seiten der Anstalt daselbst eintretenden Frauen und Mädchen, die jedesmal zu den sehr unbemittelten gehören müssen, wenn sie sich außerhalb ihres Geburtsorts in eine fremde Stadt begeben sollen, um dort zu Schullehrerinnen gebildet zu werden; ohne allen Zuschuß aus Staatsfonds würde daher der größere Theil der Schülerinnen, wie bei den männlichen Seminarien, nicht bleiben können. Soll dieses Seminar aber für die Bildung von Gouvernanten und Erzieherinnen eingerichtet werden, so würde dazu ein weit ausgedehnterer Unterricht, als mit 300 Thlr. — bestritten werden mag, erforderlich sein, der vielleicht mit den doppelten Mitteln und in einer kleinen Stadt nicht einmal in dem erforderlichen Umfange zu erlangen sein dürfte.

Für die Bildung von Lehrerinnen an den untersten Mädchenklassen würde Schreiben, Rechnen, Lesen, etwas Zeichnen, Stricken und Nähen genügen, da die Deputation den religiösen und andern Unterricht in die Hände dieser Lehrerinnen zu legen, für unzweckmäßig ansieht; für die Bildung von Erzieherinnen aber würde der Unterricht in Musik, Französisch, Englisch, selbst Italienisch, in Geographie, Geschichte und Literatur zu beschaffen sein, und dieser würde für 300 Thlr. — nicht zu erlangen sein.

Auch kann die Deputation nur der Ansicht sein, daß der Testator nicht eine Stiftung habe machen wollen, von der sein durchdringender Verstand die Unausführbarkeit mit so geringen Mitteln einsehen mußte, und die Worte seines Testaments, wenn auch dieselben möglicherweise großen Anfechtungen unterliegen können,

„daß ein Mehreres, als die so eben genannte Summe (12,000 Thlr.) nicht zu sothanem Zwecke aus meinem Nachlasse abgegeben werden solle, indem ich annehme, daß schon dadurch von mir eine hinreichend kräftige Anregung dazu werde gegeben werden, daß der Staat die übrigen noch erforderlichen Mittel gewähre, um das von mir gewünschte Lehrerinnen-Seminar zur Ausführung zu bringen,“

lassen sich wohl kaum anders auslegen, als daß er erwartet habe, durch diese 12,000 Thlr. — den Staat zu einem mindestens

gleich hohen Aufwand zu veranlassen; denn eine Anregung geben wollen kann unmöglich so verstanden werden, daß nichts von Seiten des Staats zu geschehen brauche, wie das hohe Ministerium anfänglich vorausgesetzt hat, und kaum so, daß der Anregende mehr thun solle, als der Angeregte, in dessen Interesse die Anregung erfolgt.

Wenn nun die Anzahl der aufzunehmenden Seminaristinnen auf 6 oder 8 angegeben wird, so würden bei Annahme der letztern Zahl und eines vierjährigen Lehrcursus jährlich 2 Lehrerinnen aus dieser Anstalt hervorgehen, und die Deputation vermöchte den Gewinn für das Land aus der Bildung von jährlich 2 Lehrerinnen ebenfalls nicht so hoch anzuschlagen, um dafür einen jährlichen Aufwand von 240 Thlr. — auf die Staatscasse zu übernehmen, abgesehen davon, daß diese Anstalt in kürzester Zeit mehr Zuschuß, als diese 240 Thlr. — erheischen würde.

Wenn nun die Fischer'schen Erben die Richtigkeit der Verwendung des Capitals zu dem Bau, wie solcher verabredet worden, bestreiten, den Plan der Bauausführung als dem Testament entgegen ansehen, mithin der Staat das Capital sogar vorschießen müßte, um schließlich, wenn die Fischer'schen Erben obtiniren sollten, die ganze Last der Begründung und Unterhaltung einer ungenügenden Anstalt seinen Cassen aufzubürden, so glaubt die Deputation aus diesen und allen vorstehenden Gründen, der hohen Kammer anrathen zu müssen, sich dahin zu erklären:

- 1) daß sie jeden Beitrag zu der Stiftung des verstorbenen Herrn Superintendenten Fischer ablehnen,
- 2) daß sie auch das Legat selbst zu acceptiren für bedenklich erachte,
- 3) daß sie zu dem mit dem Stadtrathe zu Pirna abgeschlossenen Vertrag ihre Zustimmung zu ertheilen nicht vermöge,
- 4) daß sie jede Vertretung der Staatscassen, welche aus der Annahme des Legats und Abschluß des Vertrags Seiten des betreffenden Ministeriums mit dem Stadtrathe zu Pirna zu Ausführung desselben hergeleitet werden könnte, da selbige ohne vorgängige Genehmigung der Ständeversammlung erfolgt seien, ausdrücklich ablehne.

Staatsminister v. Wietersheim: Der vorliegende Gegenstand, meine Herren, ist aus einem doppelten Gesichtspunkte zu betrachten, nämlich erstlich aus dem privatrechtlichen, in so weit es sich um eine Stiftung handelt, und zweitens aus dem öffentlichen, in so weit das Interesse des öffentlichen Unterrichtsystems und der Bildungsanstalten dabei in Frage kommt. Das Ministerium hat sich im Hauptwerke lediglich auf den privatrechtlichen Standpunkt gestellt und von diesem aus diese Angelegenheit betrachtet. Es ist nämlich durch die Verfassungsurkunde vorgeschrieben, daß der Wille der Stifter heilig zu halten sei und daß ihre Vorschriften in allen Punkten vollkommen zu erfüllen seien, in so fern nicht, wie es sich von selbst versteht, deren Absichten und Bestimmungen gemeinschädlich oder gesetzwidrig sind. Neben diesem Grundsatz steht aber ein anderer eben so zweifellos fest, daß kein Stifter ein Recht habe, zu verlangen, daß zu Erfüllung seines Willens